

# S A W A L

---

Rechtsanwälte & Notar

## **Beweislast bei Stundenabrechnungen**

Die Abrechnung von Arbeitsstunden gegenüber dem Auftraggeber ist häufig mit anschließendem Streit über die tatsächlich angefallene Arbeitszeit und deren Berechtigung verbunden. Der BGH hat hier Richtlinien für die Beweislast aufgestellt, die von Auftragnehmern zu beachten sind, damit sie später nicht aufgrund der Beweislast ihre Forderungen nicht durchsetzen können.

1. Der Auftragnehmer muss substantiiert vortragen, welche Leistungen er in welcher Zeit erbracht hat. Es bietet sich hier an, Protokolle zu führen, die ggf. auch vom Auftragnehmer täglich unterzeichnet werden.
2. Bestreitet der Auftragnehmer die Angemessenheit der aufgewendeten Stunden ("Das hätte man doch viel schneller schaffen können!"), trägt er hierfür die primäre Beweislast.

Werkunternehmer sollten sich vom Arbeitsablauf hierauf einstellen.

BGH vom 08.03.2012, VII ZR 51/10

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3392>

## **Related Posts** [Umsatzsteuer als Schaden im Baurecht](#)

- [Keine Lärmprotokolle mehr erforderlich?](#)
- [Betriebskosten und Wirtschaftlichkeitsgebot](#)
- [Wasserhähne drehen sich nicht von alleine auf](#)
- [Vorwegabzug und Beweislastverteilung](#)